

Eingangsstempel

## Antrag auf Gewährung der Freistellung von der Zahlung des Leihentgelts im Rahmen der Schulbuchausleihe nach dem Schülerförderungsgesetz

**Achtung: Der Antrag muss bis spätestens 30.09.2025 gestellt werden. Der Anspruch auf unentgeltliche Ausleihe setzt die Vorlage des Freistellungsbescheides voraus, daher sollte der Antrag möglichst frühzeitig gestellt werden.**

Hiermit wird für den Schüler / die Schülerin: \_\_\_\_\_  
Name, Vorname

geb. am: \_\_\_\_\_, wohnhaft in : \_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort

für das **Schuljahr 2025/26** die Freistellung von der Zahlung des Leihentgelts beantragt. Der Schüler/die Schülerin beabsichtigt, sich an der Schule GemS Vopeliuspark, Parkstraße 10 in 66280 Sulzbach zur Teilnahme an der Schulbuchausleihe anzumelden.  
(exakte Angabe, z.B. GemS Heusweiler, FOS Technik im BBZ Merzig)

Hat der Schüler/die Schülerin aufgrund anderer Rechtsvorschriften einen Anspruch auf Förderung oder erhält er/sie eine Ausbildungsvergütung? Wenn ja, bitte Zutreffendes ankreuzen!

Ausbildungsvergütung  BAföG  AFBG  sonstige Leistungen: \_\_\_\_\_

### Angaben zum Antragsteller / zur Antragstellerin

Name, Vorname	Geburtsdatum (nur, wenn Schüler/in Antragsteller/in ist)
Straße, Hausnummer	PLZ, Wohnort
	Telefonnummer

**Bitte prüfen Sie, welche der folgenden Aussagen auf Sie zutrifft und kreuzen Sie diese Aussage an:**

- Ich bin für o.g. Schüler/in erziehungsberechtigt (In der Regel sind die Eltern erziehungsberechtigt).
- Ich leite das Heim, in dem o.g. Schüler/in untergebracht ist.
- O.g. Schüler/in ist bei mir nach den Vorschriften des SGB VIII in Familienpflege untergebracht.
- Ich bin der/die o.g. Schüler/in und stelle den Antrag selbst, da ich volljährig bin.

**Bitte prüfen Sie, ob eine oder mehrere der folgenden Aussagen zutreffen. Wenn ja, bitte ankreuzen und Kopie des entsprechenden letzten Bewilligungsbescheides beifügen!**

- Der/die o.g. Schüler/in gehört zu einer Bedarfsgemeinschaft, die im Jahr 2025 Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld (SGB II) oder laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII bezieht/bezogen hat.
- Der/die o.g. Schüler/in ist nach den Vorschriften des SGB VIII / des SGB XII in einem Heim oder nach den Vorschriften des SGB VIII in Familienpflege untergebracht.
- Der/die o.g. Schüler/in erhält/erhielt im Jahr 2025 Waisenrente oder Waisengeld.
- Der/die o.g. Schüler/in oder seine/ihre Eltern sind/waren im Jahr 2025 Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.
- Der/die o.g. Schüler/in lebt im Haushalt einer Person, die im Jahr 2025 Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes empfängt/empfangen hat (zum Kinderzuschlag siehe Hinweisblatt).
- Der/die o.g. Schüler/in gehört zum Haushalt einer Person, die im Jahr 2025 Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz empfängt/empfangen hat.

Ich bestätige, dass ich die **Hinweise zum Antrag** und die umseitige **Datenschutzerklärung** zur Kenntnis genommen habe und versichere die Vollständigkeit und Richtigkeit der vorstehenden Angaben. Ich bin damit einverstanden, dass meine Angaben überprüft werden und der zuständige Sozialleistungsträger um Auskunft ersucht werden kann. Mir ist bekannt, dass unrichtige und unvollständige Angaben strafrechtlich verfolgt oder als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können und eine zu Unrecht erfolgte Freistellung von der Zahlung des Leihentgelts mit der Folge zurückgenommen werden kann, dass ich das Leihentgelt selbst bezahlen muss. Sofern nach erfolgter Freistellung für das Schuljahr 2025/26 eine Förderung aufgrund anderer Rechtsvorschriften erfolgt (s.o., z.B. BAföG), werde ich dies dem zuständigen Amt unverzüglich mitteilen; mir ist bekannt, dass in diesem Fall die Freistellung von der Zahlung des Leihentgelts mit der Folge widerrufen werden kann, dass ich das Leihentgelt selbst bezahlen muss. Ich bin damit einverstanden, dass Angaben zur Person des Schülers/der Schülerin an die Schulträger zwecks Beantragung der Erstattung der Leihentgelte gegenüber dem Bildungsministerium weitergegeben werden.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin

## **Datenschutzerklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Umsetzung der Schulbuchausleihe nach Artikel 13 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)**

Seit dem 25. Mai 2018 ist die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in allen EU-Staaten verbindlich. Damit werden innerhalb der EU die Datenschutzregelungen vereinheitlicht, mit denen die Daten der Bürger vor Missbrauch geschützt werden. Dies gilt für private und öffentliche Stellen. Da die DSGVO nunmehr eine Information der Betroffenen über ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten vorsieht, wird hierzu in Bezug auf die Beantragung der Freistellung von der Zahlung des Leihentgelts im Rahmen der Schulbuchausleihe Folgendes mitgeteilt:

Die Freistellung von der Zahlung des Leihentgelts wird nach Maßgabe des Schülerförderungsgesetzes (SchüFöG) gewährt. Gemäß § 7 Absatz 1 SchüFöG obliegt die Durchführung des SchüFöG den Landkreisen und im Regionalverband Saarbrücken der Landeshauptstadt Saarbrücken. Aufgrund dieser Verpflichtung sind die Landkreise und die Landeshauptstadt Saarbrücken nach Artikel 6 Absatz 1 c) DSGVO berechtigt, die bei der Antragstellung angegebenen personenbezogenen Daten der Antragsteller sowie der betroffenen Schülerinnen und Schüler zu verarbeiten.

Der Antrag auf Freistellung vom Leihentgelt wird bei dem zuständigen Amt des Landkreises gestellt, in dem die Schülerin/der Schüler den ersten Wohnsitz hat. Liegt der Wohnsitz im Gebiet des Regionalverbandes Saarbrücken, ist die Landeshauptstadt Saarbrücken zuständig. Befindet sich der erste Wohnsitz der Schülerin/des Schülers außerhalb des Saarlandes, richten Sie Ihren Antrag an das Amt, in dessen Kreis die Schule liegt. Dort erhalten Sie auch Beratung, wenn Sie noch Fragen zur Schülerförderung oder Schwierigkeiten mit dem Ausfüllen des Formulars haben.

### **Bei einem der folgenden Ämter muss der Antrag gestellt werden:**



#### **Landeshauptstadt Saarbrücken**

Amt für Ausbildungsförderung  
Dudweilerstr. 41- Erdgeschoss  
66111 Saarbrücken  
Telefon (0681) 905-0  
Öffn.zeiten: Mo., Di., Fr. 8.30 - 12.00 Uhr  
Di. 13.30 - 15.30 Uhr, Do. 8.00 - 18.00 Uhr  
Mi. geschlossen

#### **Landkreis Neunkirchen**

Kreissozialamt / Bildung und Teilhabe  
Saarbrücker Str. 6  
66538 Neunkirchen  
Telefon (06824) 906-0  
Öffn.zeiten: Mo. – Mi. 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr,  
Donnerstag: 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr und 14:00 Uhr bis  
18:00 Uhr

#### **Landkreis Saarlouis**

Jugendamt im Landkreis Saarlouis  
Industriestraße 14  
66740 Saarlouis  
Telefon: (06831) 444-951999  
Öffn.zeiten: Mo.- Fr. 8.00 - 12.00 Uhr  
Di., Do. 13.30 - 15.30 Uhr

#### **Landkreis St. Wendel**

Kommunale Arbeitsförderung  
Tritschlerstraße 5  
66606 St. Wendel  
Telefon: (06851) 801-3000  
Öffn.zeiten: Vorsprache nur nach vorheriger  
Terminvereinbarung

#### **Landkreis Merzig-Wadern**

Kreisjugendamt  
Bahnhofstraße 42-44  
66663 Merzig  
Telefon: (06861) 80-0  
Öffn.zeiten: Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr  
Mo. - Do. 13.30 - 15.30 Uhr

#### **Saarpfalz-Kreis**

Fachbereich soziale Angelegenheiten,  
Integration, Ehrenamt  
Am Forum 1  
66424 Homburg  
Telefon (06841) 104-0  
Öffn.zeiten: Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr

Zur Bearbeitung der Anträge und Erstellung der Freistellungsbescheide werden die personenbezogenen Daten der Antragsteller sowie der Schülerinnen und Schüler durch die zuständigen Ämter erfasst. Zusätzlich werden diese Daten mittels eines landesweit einheitlichen EDV-Verfahrens verarbeitet. Ohne Erfassung und Verarbeitung der Daten kann die Bearbeitung der Anträge und die Erstellung von Freistellungsbescheiden nicht erfolgen. Soweit die Verarbeitung der personenbezogenen im vorgenannten Sinne abgelehnt wird, kann eine Freistellung von der Zahlung des Leihentgelts nicht gewährt werden. Verantwortlich für die Antragsbearbeitung und die Erhebung der personenbezogenen Daten sind die für die Durchführung des SchüFöG jeweils zuständigen Ämter. Dort erfahren Sie auch die Kontaktdaten der/des zuständigen Datenschutzbeauftragten, bei der/dem Sie weitergehende Informationen zu den gespeicherten personenbezogenen Daten erhalten können

Den Antragstellern stehen unter den in den Artikeln jeweils genannten Voraussetzungen die nachfolgenden Rechte zu:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Recht auf Beschwerde nach Artikel 77 DSGVO bei folgender Aufsichtsbehörde: Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland, Fritz-Dobisch-Str. 12, 66111 Saarbrücken, <https://www.datenschutz.saarland.de>).